

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) der Auto-Zentrum-West AG (AZ)

- 1. Geltungsbereich** Die Angebote, Lieferungen und Leistungen der AZ erfolgen ausschliesslich auf Grundlage der vorliegenden AVB. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Die AVB gelten zudem auch für alle künftigen Bestellungen des Kunden, unabhängig davon, ob sie bei den künftigen Bestellungen vereinbart wurden, und zudem auch für allfällige anderen Vertragsschlüsse mit dem Kunden (Reparaturen, Servicearbeiten, Kauf von Verbrauchsmaterialien, Fahrzeugtuning usw.), unabhängig davon, ob diese Vertragsabschlüsse mit einem bei AZ gekauften Fahrzeug in Zusammenhang stehen. Streichungen und Abänderungen der AVB bedürfen zur Gültigkeit in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung der AZ.

- 2. Angebot und Vertragsabschluss** Angaben auf der Homepage, in Prospekten, Preislisten usw. sind freibleibend und unverbindlich. Mündliche Zusicherungen haben nur Gültigkeit, wenn sie im Vertrag schriftlich bestätigt worden sind. Das Einverständnis der Geschäftsleitung der AZ zum Kaufvertrag bleibt vorbehalten. Die Zustimmung gilt als erfolgt, wenn gegenüber dem Käufer nicht innert 10 Kalendertagen seit Vertragsunterzeichnung die Zustimmung verweigert wird. Ein Schadenersatzanspruch im Falle der Nichtgenehmigung ist ausgeschlossen. Wird ein Vertrag zwischen AZ und dem Kunden abgeschlossen, indes ein Leasing angestrebt, so bleibt der abgeschlossene Vertrag für den Kunden ohne anderslautende ausdrückliche schriftliche Zusicherung von AZ dennoch verbindlich, auch wenn das Leasing nicht zustande kommt.

- 3. Fahrzeugeigenschaften, Technische Daten** Alle technischen Daten, Messwerte und Informationen sind als blosse Annäherungswerte zu verstehen und stellen keine zugesicherten oder garantierten Eigenschaften dar. Bei Importfahrzeugen kann die Ausstattung von derjenigen Schweizer Fahrzeuge abweichen. Die effektive Ausstattung kann von der publizierten abweichen. Im Weiteren bleiben Änderungen und Abweichungen bezüglich Form, Farbton oder Lieferungsumfang gegenüber dem im Vertrag beschriebenen Fahrzeug vorbehalten.

- 4. Tuning, Schweizer Zulassung** Die Benützung und Deklaration eines getunten Fahrzeuges gegenüber dem Strassenverkehrsamt erfolgt auf ausschliessliches Risiko und eigene Kosten des Kunden. AZ übernimmt keine entsprechende Garantie. Ohne anderweitige ausdrückliche schriftliche Zusicherung von AZ sind die vorgenommenen Änderungen eintragungspflichtig. Bei nicht zugelassenen bzw. nicht bewilligten Tuningmassnahmen und Änderungen darf das Fahrzeug im Strassenverkehr nicht verwendet werden. Es ist diesfalls Sache des Kunden, abzuklären, ob das Fahrzeug für Test- oder Versuchszwecke ausserhalb des Strassenverkehrs in Gebrauch genommen werden kann. Der Kunde nimmt zudem zur Kenntnis, dass bei einem getunten Fahrzeug die Werksgarantie beeinträchtigt oder ausgeschlossen sein kann.

- 5. Preisverbindlichkeit und -fälligkeit** Preise gelten ab Sitz von AZ. Preisänderungen des Fahrzeugherstellers bzw. -importeurs zwischen Abschluss des Kaufvertrages und Auslieferung des Fahrzeuges werden dem Kunden vergütet bzw. nachbelastet. AZ ist diesfalls verpflichtet und berechtigt, den Preis im gleichen Verhältnis zu ändern, wie sich der Katalogpreis des Fahrzeugherstellers bzw. -importeurs verändert hat. Die Kosten für Motorfahrzeugkontrolle, Abgastest und Vignette gehen zu Lasten des Kunden. Anderweitige vertragliche Vereinbarung vorbehalten sind die Lieferungen, Arbeiten und Leistungen von AZ bei Übernahme des Fahrzeuges bzw. der Vertragsache (als Verfallstag) zur Zahlung fällig. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Schuld mit Gegenforderungen zu verrechnen. Zahlungen sind vom Kunden auch dann zu leisten, wenn er Garantie- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht. Bei allfälligen Mahnungen ist AZ berechtigt, Mahnspesen einzufordern.

- 6. GWG-Vorschriften** Dem Kunden ist bekannt, dass AZ je nach Zahlungsart und Höhe der Vergütung aufgrund der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes (GWG) besondere Sorgfaltspflichten (insbesondere Identifizierung und Prüfung der Identität des Kunden, Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, Abklärungspflichten, Dokumentationspflichten, Meldepflichten) treffen können. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten mitzuwirken und AZ die dafür notwendigen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen. Unabhängig entsprechender Sorgfaltspflichten bestätigt der Kunde ausdrücklich, dass keine Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei gerechtfertigt sind.

- 7. Eigentumsvorbehalt** Bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Preises inkl. allfälliger Verzugszinsen und Kosten bleibt AZ alleinige Eigentümerin der Kaufsache. Sie wird vom Kunden ermächtigt, im zuständigen Register einen Eigentumsvorbehalt am Vertragsgegenstand gemäss Art. 715 ZGB einzutragen, ohne dass es der Mitwirkung des Kunden bedürfen würde. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. aller Zinsen und Kosten darf der Kunde die Kaufsache weder veräussern noch verpfänden oder vermieten. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Kunde auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies unverzüglich AZ zu benachrichtigen. Tritt AZ im Falle eines Zahlungsverzuges vom Vertrag zurück und beruft sie sich auf den Eigentumsvorbehalt, so ist der Kunde zur Rückgabe der Vertragsache an AZ verpflichtet. Im Weiteren hat der Kunde diesfalls für allfällige Kosten des Rücktransportes aufzukommen und AZ sämtliche Kosten für die Durchsetzung ihrer Ansprüche (insbesondere Inkasso-, Anwalts-, Betreibungs- und Gerichtskosten) zu entschädigen. Der Kunde hat AZ im weiteren Schadenersatz in der Höhe des ursprünglichen Vertragspreises zuzüglich einer Konventionalstrafe von 20% und abzüglich - nach Wahl von AZ - entweder des Wertes des Fahrzeuges bei Rückgabe (Eurotax-Bewertung für Einkaufsfahrzeuge unter Berücksichtigung des Zustandes) oder des Deckungsverkaufspreises bei späterer Veräusserung der Vertragsache an einen Dritten zu bezahlen.

- 8. Eintauschfahrzeug** Der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass am eingetauschten Fahrzeug keinerlei Ansprüche oder Rechte Dritter bestehen, dass er frei über das fragliche Fahrzeug verfügen kann und dass dieses unfallfrei ist. Anderenfalls wird der Kunde schadenersatzpflichtig.

9. Lieferverzug AZ bemüht sich, vereinbarte Liefertermine einzuhalten, diese sind indes unverbindlich. Verspätete Lieferung seitens von AZ berechtigt weder zur Auflösung des Vertrages noch zur Geltendmachung eines daraus entstehenden Schadens irgendwelcher Art. Entsteht durch die Lieferverzögerung eine zusätzliche Entwertung des Eintauschfahrzeuges, so ist AZ berechtigt, den Wertverlust bei Festsetzung des Wertes des Eintauschfahrzeuges nachträglich angemessen zu berücksichtigen.

10. Verzug des Kunden Verweigert der Kunde die Entgegennahme der Vertragssache oder erklärt dieser, den Vertrag nicht einhalten zu wollen oder erklärt er zu Unrecht den Rücktritt vom Vertrag, so steht es AZ ohne Mahnung oder Nachfristansetzung frei, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten oder aber vom Kunden weiterhin die Erfüllung des Vertrages zu verlangen. Macht AZ von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so anerkennt der Kunde, AZ eine Konventionalstrafe von 20% des Kaufpreises zu schulden. Ein Rücktritt gilt auch ohne ausdrückliche Mitteilung an den Kunden als von AZ erklärt, wenn AZ die Konventionalstrafe in Betreuung setzt oder einklagt. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche von AZ bleiben vorbehalten. Insbesondere ist AZ berechtigt, vom Kunden eine Entschädigung von mindestens CHF 15.00 pro Tag für die während des Verzuges angefallenen Lagerungskosten (Standgebühren) der Vertragssache zu verlangen.

11. Gewährleistung Die gesetzliche Sachgewährleistung wird wegbedungen. Stattdessen gelten folgende Bestimmungen: Bei *Neuwagen* leistet AZ Garantie ausschliesslich im Rahmen der Garantie des Fahrzeugherstellers bzw. -importeurs (Fabrikgarantie). Bei *Occasionsfahrzeugen* leistet AZ Garantie nur, soweit dies im Vertrag unter Nennung der entsprechenden Kilometeranzahl und/oder Befristung ausdrücklich vermerkt worden ist. Von der Garantie ausgeschlossen sind in jedem Fall Arbeit, Glas, Pneus, Felgen, jegliches Tuning, elektrische Anlage, Musik- und Navigationsgeräte sowie gefahrene Kilometer. Bei externer Garantie (NSA, Quality 1 usw.) gelten deren Bedingungen. Allfällige Mängel sind unverzüglich AZ anzuzeigen. Soweit der Kunde Garantieansprüche betreffend ein Neufahrzeug geltend machen kann, verpflichtet sich AZ zur kostenlosen Reparatur und Auswechslung der fehlerhaften Teile, bei Garantieansprüchen betreffend ein Occasionsfahrzeug zur kostenlosen Lieferung von Ersatzteilen (unter Verrechnung des Arbeitsaufwandes). Die Nachbesserung ist auf jeden Fall bei AZ oder einem von ihr bestimmten Dritten auszuführen. Kosten für Reparaturen, welche ohne Einwilligung von AZ in einer anderen Garage ausgeführt werden, gehen vollumfänglich zulasten des Kunden. Die bei der Nachbesserung ersetzten Teile gehen ins Eigentum von AZ über. Die Kosten für Abschleppen des Fahrzeuges und Ersatzwagen gehen zulasten des Kunden. Die Nachbesserung verlängert die Garantiefrist nicht und löst keine neue Garantiefrist aus. Eine Garantie ist ausgeschlossen bei unsachgemäßem Gebrauch, Pflege und Wartung und bei Nichtbeachtung der Betriebsanleitung oder bei natürlichem Verschleiss. Jegliche motorsportliche Aktivitäten (mit und ohne Zeitmessung) haben den Verlust der Garantie zur Folge. Weitere Mängelansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Der Kunde ist in jedem Fall selbst dafür verantwortlich, dass die Vertragssache in der gewünschten Ausführung für den Strassenverkehr zugelassen ist. AZ lehnt diesbezüglich jede Zusicherung und Garantie bzw. Gewährleistung ab.

12. Erfüllungsort Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist der Sitz von AZ.

13. Anwendbares Recht Dieser Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht, unter Ausschluss allfälliger Verweisungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und des Wiener Kaufrechts.

14. Gerichtsstand Für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz von AZ. Es ist AZ indes freigestellt, stattdessen auch jedes andere gemäss den anwendbaren Gesetzesbestimmungen zuständige Gericht anzurufen. Zwingende anderweitige gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

15. Datenschutz Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutzgesetzgebung. Die persönlichen Daten werden ausschliesslich zur individuellen Betreuung des Kunden, der Übersendung von Produktinformationen oder der Unterbreitung von Serviceangeboten gespeichert und verarbeitet. AZ ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder in Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden oder von Dritten stammen, zu verarbeiten. Zu detaillierten Erläuterungen zur Verwendung von persönlichen Daten durch AZ wird auf die auf der Homepage von AZ publizierte Datenschutzerklärung verwiesen. Diese stellt integrierenden Bestandteil der vorliegender AVB dar.